

Bekanntmachung.

Die Beschädigung, Verunreinigung und das Beschreiben der Wände und Thüren in den Bedürfnisanstalten ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 62 der Betriebsordnung für die ~~Haupt~~eisenbahnen ~~Deutschlands und des~~ § 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Brüllhalle
~~Königliche Eisenbahndirection.~~

Im Dienst

100